

II. Rechte und Pflichten des NHM

1. Das NHM stellt wenn nötig folgendes Personal bereit:
 - Mitarbeiter der Sammlung
 - Technisches Personal
 - Aufsichtspersonal

Aufgabe dieser Personen ist die Überwachung der Aufnahme. Manipulationen am Aufnahmeobjekt oder an anderen Gegenständen des NHM am Aufnahmeort dürfen ausschließlich von diesen Personen oder nach deren Weisung vorgenommen werden (z.B. Öffnen von Vitrinen, Verschieben von Objekten, etc.). Der Ablauf der Aufnahme ist vom Vertragspartner mit unseren Mitarbeitern vor Aufnahmebeginn abzusprechen. Die genannten Personen haben das Recht, die Aufnahme jederzeit zu untersagen oder deren Umfang einzuschränken, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen Gründen nötig ist. Insbesondere ist die Aufnahme mit Blitzlicht und/oder Scheinwerfern nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Bei Einschränkungen der Aufnahmen aus den vorher genannten Gründen ist eine Rückerstattung der vereinbarten Aufnahmegebühren ausgeschlossen. Das NHM haftet für keinerlei Schäden, wie etwa Mehrkosten, Folgeschäden oder Verdienstentgang auf Seiten des Vertragspartners.

2. Das NHM stellt dem Vertragspartnern keinerlei Aufnahmenmaterial – Geräte oder Personal – zur Verfügung, außer nach gesonderter Vereinbarung und Verrechnung.

III. Rechte und Pflichten des Vertragspartners bei der Aufnahme

1. Die entstandenen Aufnahmen dürfen ausschließlich für den im Vertrag festgehaltenen Zweck verwendet werden (Punkt I / 5 – 9). Jede andere Verwendung bedarf eines neuen Vertrages.
2. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern, Schauspielern, Komparsen, etc. oder der Aufnahmeausrüstung am Aufnahmeobjekt sowie an den Ausstellungsobjekten, den Einrichtungsgegenständen oder am Aufnahmeort des NHM im Zuge der

Aufnahme oder bei deren Vor- und Nachbereitung verursacht werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, zur Verhinderungen von derartigen Beschädigungen aus seine Kosten geeignete Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens 3 Werktage vor der Aufnahme dem NHM eine schriftliche, komplette Aufstellung der von ihm verwendeten Aufnahmeausrüstung, zu übermitteln und dabei auf allfällige von dieser ausgehende Gefahren (Brandgefahr, Überlast, etc.) hinzuweisen.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sofort nach Beendigung der Aufnahme seine gesamte Aufnahmeausrüstung wieder abzubauen und unter Aufsicht des NHM den Zustand des Aufnahmeortes vor der Aufnahme wiederherzustellen. Der Vertragspartner ist weiter verpflichtet, den Aufnahmeort nach der Aufnahme auf seine Kosten zu reinigen, andernfalls werden ihm die tatsächlichen Kosten der Reinigung, mindestens jedoch € 350,- in Rechnung gestellt.
5. Das NHM erhält von den hergestellten Aufnahmen kostenlos ein Belegexemplar (Bild, Video, Film, etc.)
6. Filmfremden Personen ist der Zutritt zu den Sammlungen nicht gestattet.
7. Als Bildunterschrift bzw. an geeigneter Stelle von Bild / Film (Nachspann) ist das Museum wie folgt zu nennen: Naturhistorisches Museum, Wien

Gerichtsstandort ist das für 1010 Wien zuständige Gericht.

Wien, am _____

Naturhistorisches Museum Wien

Vertragspartner

Naturhistorisches Museum Wien
Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts
Abteilung Kommunikation und Medien
Burgring 7, 1010 Wien
info@nhm-wien.ac.at